

Allgemeine Montage- und Zahlungsbedingungen der CHIRON-WERKE GmbH & Co. KG, Tuttlingen

I. Vertragsschluss

1. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen ausschließlich diese Montage- und Zahlungsbedingungen zugrunde; sie gelten durch Auftragserteilung oder Mitwirkung bei der Montage als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich. Sie stellen keine Beschaffenheitsgarantie, sondern nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung dar. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und andere Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Montagefrist, Montageverzögerung

1. Montagefristen und Montagetermine gelten stets nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
3. Die Montagefrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über die Bedingungen des Geschäfts einig sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
4. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrungen, sowie infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so verlängert sich die vereinbarte Montagefrist um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
5. Wird ein bereits festgelegter Terminplan auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verschoben, hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

III. Mitwirkung des Bestellers, technische Hilfeleistung

1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte wie beispielsweise Maurer, Zimmerleute, Schlosser oder sonstige Fachkräfte und Hilfsarbeiter in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund unserer Weisungen entstanden, so richtet sich unsere Haftung nach Nr. VII und Nr. VIII der Allgemeinen Montage- und Zahlungsbedingungen;
 - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe;
 - c) Bereitstellen der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge wie beispielsweise Kompressoren, sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe, insbesondere Rüstholzler, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und –riemen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist;
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung unseres Werkzeuges;
 - f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und –materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle;
 - g) Bereitstellen geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume inklusive Beheizung, Beleuchtung, Waschelegenheiten und sanitärer Einrichtungen und Erster Hilfe für das Montagepersonal;
 - h) Bereitstellen von Park- und Zufahrtsmöglichkeiten und Stellflächen für Material und Container in räumlicher Nähe zum Montageort;
 - i) unaufgeforderte Information über die Lage von Gas-, Strom-, Wasser- und sonstigen Versorgungsleitungen im Montagebereich;
 - j) Bereitstellen der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
3. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit hierzu besondere Pläne oder Anleitungen erforderlich sind, stellen wir diese dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung. Die Pläne und Anleitungen bleiben unser Eigentum, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
4. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Ein Recht zur Selbstvornahme besteht nicht, wenn der Besteller die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

IV. Unfallverhütungsvorschriften

1. Der Besteller hat zum Schutz von Personen und Sachen an der Montagestelle die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Besteller hat weiterhin den Montageleiter über etwa bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften vor Montagebeginn unaufgefordert schriftlich zu unterrichten.
2. Soweit der Besteller im Rahmen der technischen Hilfeleistung geeignete Hilfskräfte für die Montage zur Verfügung stellt, haben die Hilfskräfte den Weisungen des Montageleiters, insbesondere im Hinblick auf die Unfallverhütungsmaßnahmen, Folge zu leisten.
3. Der Besteller und wir benennen beiderseits die verantwortlichen Personen für die Einhaltung und Überwachung der Unfallverhütungsvorschriften.

V. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstands stattgefunden hat. Bei Teilleistungen ist jede einzelne Leistung gesondert abzunehmen. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuvernahme der Montage verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der vom Besteller zu vertreten ist. Liegt ein nur unwesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme, ohne dass wir dies zu vertreten haben, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VI. Preise

1. Unsere Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Sie verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Montage wird nach der aufgewendeten Zeit abgerechnet, falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Werden Festpreise vereinbart, sind diese auf Grundlage der Montage in einer 40 Stunden-Woche von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Montageort kalkuliert. Die tägliche Arbeitszeit beträgt maximal 8 Stunden im Zeitraum von 08.00 bis 17.00 Uhr. Bei vom Besteller veranlassten Arbeiten oder vom Besteller veranlassten Erbringung von Montageleistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist ein Aufschlag nach Maßgabe unserer Preisliste zu vergüten.
3. Im Festpreis enthalten sind lediglich die ausdrücklich aufgeführten Leistungen. Darüber hinausgehende, etwa erforderlich werdende Hilfs- und Zusatzleistungen sind vom Besteller zu erbringen oder zusätzlich zu vergüten.
4. Sollten sich im Laufe der Durchführung der Montageleistungen besondere Erschwernisse ergeben, die bei Vertragsschluss nicht bekannt und auch nicht erkennbar waren, können wir vorbehaltlich einer entgegenstehenden ausdrücklichen vertraglichen Abrede eine Erschwerniszulage gemäß unserer Preisliste verlangen.
5. Der Besteller ist verpflichtet, Wochenberichte unverzüglich zu prüfen und gegenzuzeichnen. Etwaige Einwendungen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen für Reparaturen und Montagen sind sofort nach Eingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Der Besteller ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
3. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgedriebener Wechsel sofort fällig, wenn sich der Besteller uns gegenüber mit einer Teilzahlung im Schuldnerverzug befindet. Ferner sind wir in einem solchen Falle berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und falls Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nicht erfolgen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
4. Für Zahlung durch Wechsel gilt:
 - a) Die Annahme von Wechseln bleibt uns vorbehalten und erfolgt nur erfüllungshalber;
 - b) Skontoabzüge sind ausgeschlossen;
 - c) Alle Wechselspesen trägt der Schuldner;
 - d) Gutschriften erfolgen vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

VIII. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Montage haften wir für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet VIII. 3. und IX. in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Besteller hat uns festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, schriftlich anzuzeigen.
2. Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Besteller den Mangel zu vertreten hat.
3. Bei seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten haften wir nicht für die hieraus entstehenden Schäden und Mängel. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der dazu notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Lassen wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen oder schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
5. Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme der Montage, soweit es sich nicht um Arbeiten an einem Bauwerk handelt.
6. Weitere Ansprüche des Bestellers bestimmen sich ausschließlich nach IX. dieser Allgemeinen Montage- und Zahlungsbedingungen. Unberührt bleiben Ansprüche des Bestellers, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Werks übernommen haben. Für den Umfang der Haftung ist dabei der Inhalt der Garantiezusage maßgeblich.

IX. Haftung

1. Wird bei der Montage ein von uns geliefertes Montageteil durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir dieses nach unserer Wahl auf unsere Kosten wieder Instand zu setzen oder neu zu liefern.
2. Wir haften im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
3. Wir haften ferner im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder soweit wir eine Garantie übernommen haben. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung.
4. Wir haften ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf, durch uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
5. Wir haften ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise, nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Im Übrigen ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
7. Der Besteller wird uns, sofern er uns nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Besteller hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

X. Schlussvorschriften

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller ist nach unserer Wahl Tuttlingen oder der Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen uns ist ausschließlicher Gerichtsstand Tuttlingen.
2. Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Die Überschriften in diesen Allgemeinen Montage- und Zahlungsbedingungen dienen lediglich der besseren Orientierung. Sie sind für deren Auslegung ohne Bedeutung.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Montage- und Zahlungsbedingungen oder des Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Dies gilt im Falle von Lücken im Vertrag entsprechend.